

**D. Liebert**

**BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

**Artenschutzprüfung Stufe I und II  
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115  
- Quartiersentwicklung alte Brauerei / südlich Lindenstraße -  
in Beggendorf,  
Stadt Baesweiler,  
Städteregion Aachen**



**AUFTRAGGEBER:**

BKLS Projekt II GmbH  
Jakobstraße 18

52064 Aachen

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Projektleitung:

D. Liebert

Bearbeitung:

N. Claßen, M. Ohligschläger

**BILDNACHWEIS:**

Bilddoku.: N. Claßen, M. Ohligschläger 2021 / 2022

Luftbilder: © Geobasis NRW

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	07.02.2023	Lie./ Classen	Textteil ASP I und II

## INHALT

<b>1</b>	<b>Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen</b>	<b>8</b>
3.1	Beschreibung der Planfläche	8
3.2	Gebäudekontrollen von Innen	13
<b>4</b>	<b>Datenauswertung</b>	<b>15</b>
4.1	Schutzgebiete	15
4.2	Fundortkataster @ LINFOS	16
4.3	„Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	16
4.4	Datenabfrage bei der biologischen Station der Städteregion Aachen	18
<b>5</b>	<b>Artenschutzprüfung 1</b>	<b>19</b>
5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	20
5.2	Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	21
5.3	Identifizierung des potentiellen Artenspektrums	22
5.4	Ergebnis der Artenschutzprüfung 1	23
<b>6</b>	<b>Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2</b>	<b>23</b>
6.1	Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	26
6.2	Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	27
6.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	27
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>28</b>

## **1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung**

Im Ortszentrum von Beggendorf, einem Stadtteil von Baesweiler in der Städteregion Aachen, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Quartierentwicklung alte Brauerei / südlich Lindenstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich der „alten Brauerei“ zwischen der Lindenstraße und der Carl-Alexander-Straße geschaffen werden. Der Geltungsbereich setzt sich aus einem denkmalgeschützten Gebäude (die ehemalige Brauerei – heute Wohnnutzung), vorgelagerten Anbauten, Schotterflächen und Weideflächen zusammen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände konnten aufgrund der Datenerhebung für verschiedene Brutvogelarten und Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weswegen im Frühjahr/Sommer 2022 eine vertiefende Kartierung dieser Arten durchgeführt wurde. Auf Basis erfolgter Vorabstimmungen mit der Städteregion Aachen sowie Datengrundlagen der Biologischen Station war zudem bekannt, dass in den Ortsrandlagen des Ortes Beggendorf Steinkauzreviere nachgewiesen wurden. Das Plangebiet bietet zwar kaum geeignete Strukturen für die Art, könnte sich jedoch als Teil-Nahrungshabitat eignen – mithin wurde auch dieser Aspekt in die Untersuchung einbezogen. Das nachfolgende Gutachten fasst die Ergebnisse der Datenerhebung und Kartierung zusammen und bildet die entsprechenden Ergebnisse ab. Abschließend erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung im Sinne einer ASP II.

## **2 Lage und Beschreibung des Plangebietes und des Bauvorhabens**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 115 – südlich Lindenstraße - liegt im Ortszentrum von Beggendorf, zwischen der Lindenstraße im Norden und der Carl-Alexander-Straße im Süden. Der Ort Beggendorf hat dörflichen Charakter und ist umgeben von Ackerlandschaft. Die Stadt Baesweiler befindet sich südlich von Beggendorf; im Korridor zwischen der Stadt Baesweiler und dem Ort Beggendorf liegt ein ausgedehntes Gewerbegebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 115 liegt innerhalb der Gemarkung Baesweiler auf der Flur 26 und nimmt dort die Flurstücke 1104, 1121, 1307 und 1327 ein. Laut Regionalplan Reg. Bez. Köln, Teilabschnitt Aachen liegt der Stadtteil Beggendorf und somit auch der Geltungsbereich in einer als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesenen Fläche.

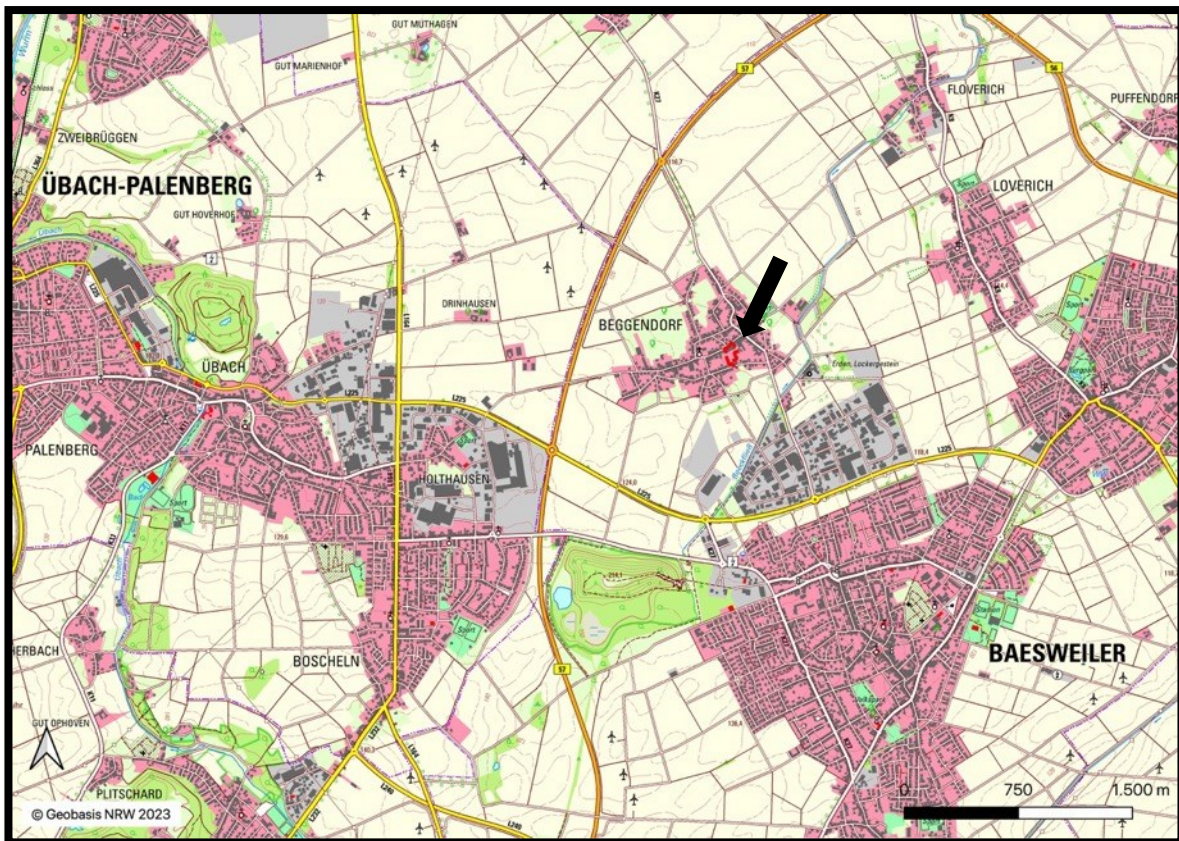
Die Ortslage Beggendorf befindet sich unmittelbar östlich der Bundesstraße B57. Südöstlich des Ortes verläuft das Beeckfließ. Im Süden befindet sich die Berghalde Carl-



Alexander und der Carl-Alexander-Park. Das weitere Umfeld der Ortslage wird geprägt durch ein Mosaik aus landwirtschaftlichen Ackerflächen und kleinen Ortschaften – aus Sicht der Bebauung dominieren die Städte Baesweiler und Übach-Palenberg.

Die Fläche selbst wird im Norden von der denkmalgeschützten ehemaligen Brauerei eingenommen, welche derzeit teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird. Angebaut an das historische Gebäude befinden sich Nebengebäude, welche gewerblich als Lagerhalle für Oldtimer und als Kfz-Werkstatt genutzt werden. Südlich der bestehenden Gebäude befinden sich zunächst teil- und vollversiegelte Flächen, welche als Parkplatz dienen, ehe sich weiter südlich unbebaute Grundstücke anschließen, welche unversiegelt sind und derzeit als Weideflächen genutzt werden.

An das Plangebiet angrenzend befinden sich Wohnhäuser mit überwiegend strukturarmen Gärten.



**Abb. 1:** Lage des Geltungsbereichs (Pfeil) im Ortskern von Beggendorf, Stadt Baesweiler, im räumlichen Zusammenhang.





Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) im Luftbild.

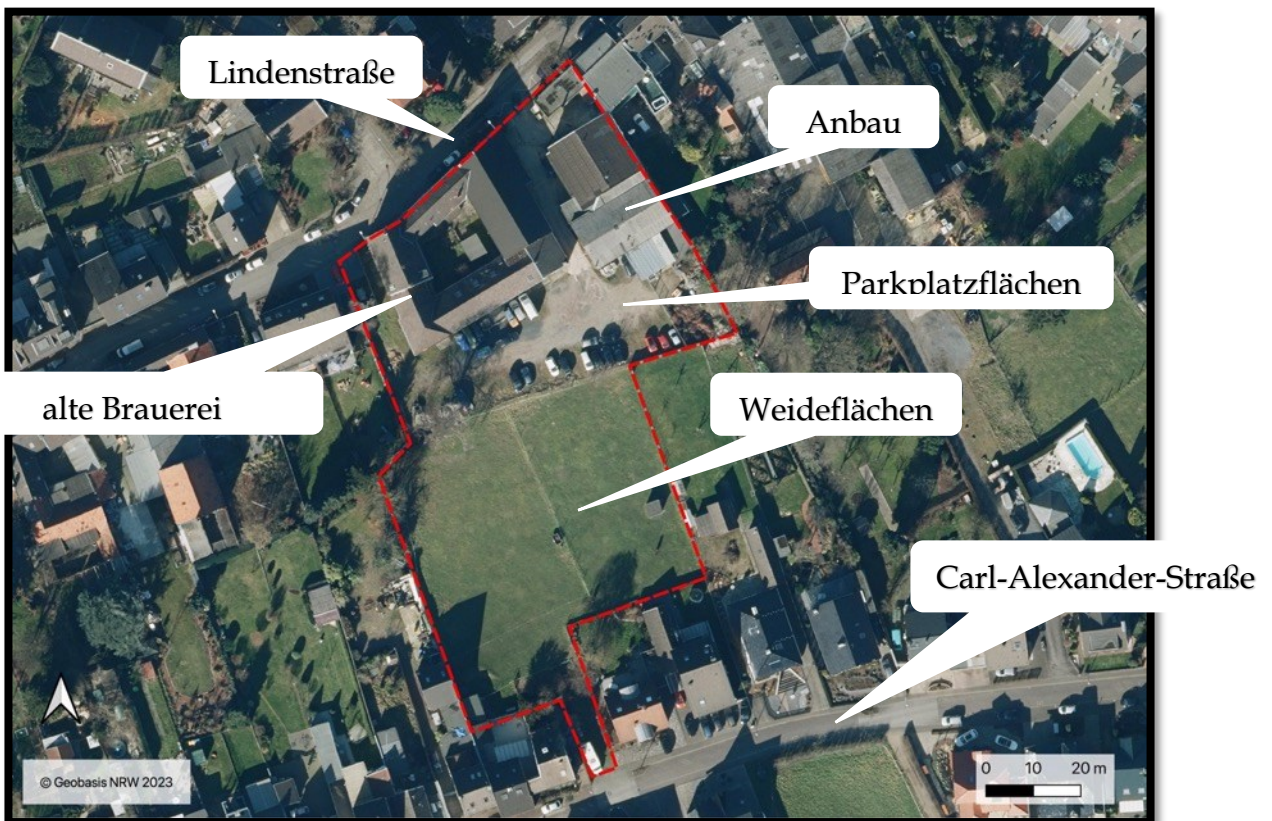


Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) im Detail im Luftbild.



Die aktuelle Planung sieht vor, auf der ca. 0,68 ha großen Fläche das Projekt „Quartier Alte-Brauerei“ umzusetzen. Das Konzept verfolgt den Ansatz zur Entwicklung eines dörflichen Wohngebietes. Hierzu soll neben der Erneuerung der denkmalgeschützten Brauereifassade ein modernes Wohngebäude für generationengerechtes Wohnen errichtet werden. Es ist beabsichtigt auf dem nördlichen Flurstück 1104 (Lindenstraße 26) die alten Gebäude mit denkmalgeschützter Fassade als Wohnanlage wiederherzustellen. Die alte Brauerei soll im Wesentlichen modernisiert und teilweise aufgestockt werden und wird im Zuge dessen vollständig zu Wohnzwecken umgestaltet. Das äußere Erscheinungsbild soll als ortsbildprägende Bausubstanz so wenig wie möglich verändert werden und der Innenhof soll als gemeinsam genutzte Freifläche zur Verfügung stehen.

Die östlich gelegenen (ehem. Gewerbe-) Gebäude sollen weiterhin größtenteils durch nicht störendes Gewerbe, z. B. Gastronomie oder kleinteiligem Einzelhandel, wie einem Dorfladen, genutzt werden und können ebenfalls Platz für Mehrzweckräume bieten, die den Bewohnern der Anlage zur Verfügung stehen. Südlich dieser Gebäude ist derzeit eine großzügige Freifläche mit Spielflächen vorgesehen, die ebenfalls der gesamten Anlage zugeteilt ist.

Auf den derzeit noch unbebauten Flurstücken 1327 und 1307 ist ebenfalls die Errichtung einer Wohnbebauung vorgesehen.

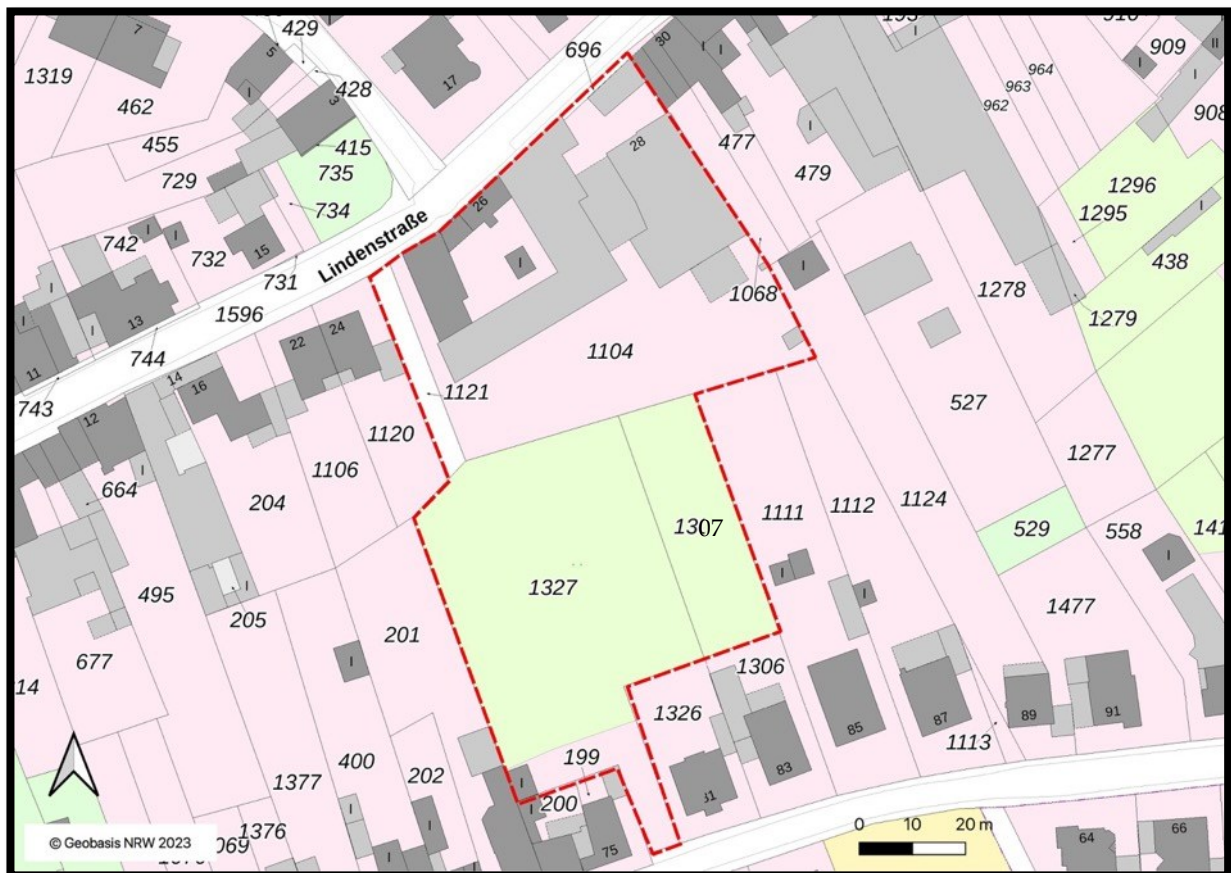


Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs und seine Flurstücke.



Abb. 5: Geplantes Vorhaben, Grundriss (Quelle: Planungsgruppe MWM, Aachen – Stand 1.2023)



### **3 Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen**

#### **3.1 Beschreibung der Planfläche**

Am 19.05.2022 fand eine erste Begehung des Plangebietes einschl. Begehung der inneren Gebäudesubstanz statt. Die dabei identifizierten Gebäudestrukturen lassen sich wie folgt beschreiben:

Auf dem nördlichen Teil der ca. 6.800 m<sup>2</sup> großen Fläche stehen Gebäude. Das derzeit zum Teil als Wohnhaus genutzte Gebäude mit den Hausnummern 26 und das Gebäude mit der Hausnummer 28 stehen bündig an der Lindenstraße.

Bei dem Gebäude mit der Hausnummer 26 handelt es sich um das historische Gebäude, welches unter Denkmalschutz steht. Die Gebäude mit der Hausnummer 28 sind vorgelagerte Anbauten aus den 1970er Jahren.

Auf die Front des alten Gebäudes blickend hat der rechte und mittlere Teil (Nr. 8 und Nr. 7 - Abb. 6) Fensterscheiben, welche zum Teil im dritten Stockwerk und auf dem Speicher Glasbruch aufweisen. Da diese Bereiche von außen zugänglich sind, besteht Habitatpotential für Eulen und Fledermäuse. Die ehemaligen Fenster der linken Seite (Nr. 4) sind zugemauert. Das Gebäude ist zum Teil stark einsturzgefährdet.

Von der Lindenstraße aus, ist der Innenhof über eine Holztür zugänglich. Im Innenhof ist eine Rasenfläche, ein Baum jungen Alters und ein Schuppen vorzufinden. Das Gemäuer des alten Hofes weist viele Spalten auf, welche Fledermäusen als Quartiere dienen können. Bei der Begehung konnten bereits Nester von Mehlschwalben am alten Gebäude gesichtet werden.

Zwischen dem alten Vierkanthof und den vorgelagerten Anbauten ist eine Zufahrt zum Gelände, welche in den Innenbereich des Plangebietes führt. Dort sind Schotterflächen für PKWs der Autowerkstatt vorzufinden. Das hintere Gebäude (Nr. 10) wird als Werkstatt genutzt. Südlich schließen sich an diesen Bereich Weideflächen an, die zum Begehungszeitpunkt als Standweide für Pferde genutzt wurden. Angrenzend an ein Wohnhaus befindet sich im äußersten Süden der Planfläche noch ein offener Geräteschuppen, in welchem ein Vogelnest zu finden war. Auf dem Gelände steht ein Baum mittleren Alters ganz im Westen zwischen den Weide- und den Schotterflächen. Er weist keine Baumhöhlen oder Nester auf.

Das denkmalgeschützte Gebäude der alten Brauerei soll erneuert werden, was eine Kernsanierung mit Erhalt der Fassaden bedeutet.

Die Gebäude weisen ein hohes Potential für Gebäudebrüter wie Mehlschwalben, Star, Turmfalke und Schleiereule auf. Bei der Begehung konnten bereits Nester von Mehlschwalben und Nester in Nischen in Gebäudeteilen gesichtet werden.

Ebenso weisen die Gebäude ein hohes Potential für Fledermäuse auf. Es gibt zahlreiche Einfluglöcher und Spalten, die als Quartiere dienen könnten. Im Zuge der Sanierung ist nicht auszuschließen, dass Fledermausquartiere und Vogelbruten zerstört werden können.



Abb. 6: Übersicht und Nummerierung über die auf dem Plangebiet stehenden Gebäude.



Abb. 7: Ansicht auf die Nord- und Westfassade der alten Brauerei von der Lindenstraße aus.





**Abb. 8:** Blick von Osten auf die alte Hofanlage, rechts, und die vorgelagerten Anbauten aus den 1970ern links im Bild.



**Abb. 9:** Blick auf die Südseite des alten Gebäudes (Nr. 10) mit Schotterflächen.





**Abb. 10:** Blick Richtung Süden auf die Weideflächen. Im Hintergrund die angrenzende Wohnbebauung.



**Abb. 11:** Blick von Süden auf die Gebäude im Nordosten der Planfläche. (Gebäude 11 und 3)





**Abb. 12:** Offener Geräteschuppen im Süden der Planfläche.



**Abb. 13:** Blick in den Innenhof des denkmalgeschützten Gebäudes mit Blick auf Gebäude 10 und 8.

### 3.2 Gebäudekontrollen Innenraum

In der als Kfz-Werkstatt genutzten Halle (Gebäude 10) finden sich zahlreiche offene Mauerfugen, die Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen, auch der Dachstuhl eignet sich für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.



Abb. 14 /15: Quartierpotential für Fledermäuse im Speicher der südöstlichen Halle (Gebäude 10)

In Gebäude 2 im Osten des Geländes befinden sich Bunker mit zwei Untergeschossen und ein offener Dachstuhl mit Quartierpotential für Fledermäuse.



Abb. 16 /17: Blick ins 2. Untergeschoss mit verschlammtem Boden (li.) und auf den offenen Dachstuhl (re.) des Gebäudes Nr. 2.



Für das Gebäude 3 (Schuppen mit Flachdach) und den Dachstuhl in Gebäude 11 konnte kein Quartierpotential belegt werden.



**Abb. 18/19:** Blick in das Gebäude 11

Die Gebäude 8 und 7, der nordwestliche Teil des historischen Gebäudes, sind stark einsturzgefährdet.



**Abb. 20/21:** Blick in den Dachstuhl des Gebäudes 8 mit zerbrochenen Fensterscheiben (li.) und der Dachstuhl des Gebäudes 7 (re.)

Die Gebäude 4 und 6 wurden zur Begehung noch bewohnt. Trotz fehlender Zugangsmöglichkeit kann für die bewohnten Bereiche ein Quartier- oder Lebensraumpotential ausgeschlossen werden. Die Gebäude 5 und 9 sind kleinere Schuppen. Im Schuppen (Gebäude 9) ist ein Vogelnest gesichtet worden.

## **4 Datenauswertung**

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebetsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Datenabfrage bei der biologischen Station der Städteregion Aachen

### **4.1 Schutzgebiete**

Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinem besonderen Schutzstatus. Im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG-Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ (LSG-4901-0003) liegt ca. 2,7 km nördlich der Fläche. In einer Entfernung von ca. 1,4 km Richtung Süden liegt das Naturschutzgebiet „NSG Berghalde Carl-Alexander“ (ACK-103). Für dieses NSG ist der Mäusebussard als planungsrelevante Art gemeldet. Südlich des Naturschutzgebietes befindet sich das LSG „Merkstein-Baesweiler“ (LSG-5102-0015). Für weitere planungsrelevante Arten liegen keine Hinweise vor. FFH-Gebiete liegen nicht in der Nähe.

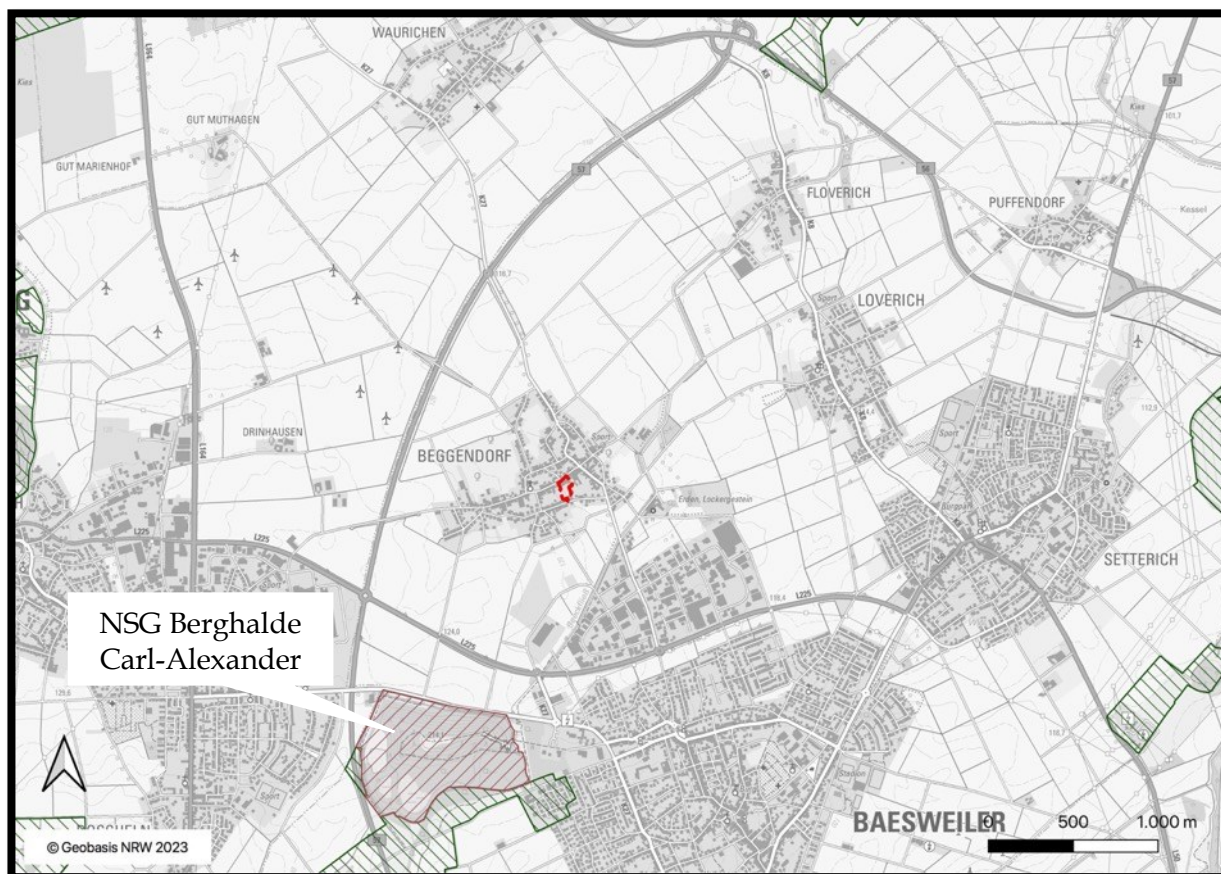


Abb. 22: Geltungsbereich im Zusammenhang mit den Schutzgebieten. (grün schraffiert: LSG, rot schraffiert: NSG)

#### 4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS vermerkt.

#### 4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet in Beggendorf liegt im Messtischblattquadranten 5003/3 „Linnich“. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in folgender Tabelle zusammengefassten Angaben:

- 1 Fledermausart
- 19 Vogelarten
- 1 Amphibienart

Die nachfolgende Tabelle listet die Arten im Einzelnen mit ihrem Erhaltungszustand in NRW auf.



**Tab. 1:** Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5003

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
<b>Säugetiere</b>		
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig
<b>Vögel</b>		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
<b>Amphibien</b>		
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig

+ Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Dass für den MTB Quadranten nur die Fledermausart Kleinabendsegler genannte wird, heißt nicht, dass andere Arten hier nicht auch vorkommen können. Die weit verbreitete Zwergfledermaus und evtl. auch die Breitflügelfledermaus sind als typische Vertreter von Siedlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ortskern von Beggendorf ansässig. Quartiere dieser Arten werden für die alte Gebäudesubstanz zunächst als potentiell möglich betrachtet.

Von den im FIS genannten 19 Vogelarten sind Arten der offenen Landschaft, wie die im Messtischblatt genannte Feldlerche, Rebhuhn oder Baumpieper aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Auf der Planfläche selbst sind keine Gebüschstrukturen vorhanden, welche für Arten die bevorzugt in Gebüsch brüten, wie z.B. der Bluthänfling, von Bedeutung sind. Stare brüten in Baumhöhlen und an (alten) Gebäuden und sind vor Ort möglich. Von den genannten Greifvogelarten ist mit dem Mäusebussard als Nahrungsgast zu rechnen. Der Turmfalke ist als Gebäudebrüter am Gebäude nicht auszuschließen. Auch die im MTB genannte Mehlschwalbe und die Schleiereule sind an und in den Gebäuden möglich. Waldkauz, Steinkauz und Waldohreule sind auf der Fläche auszuschließen, da keine geeigneten Brutplätze vorhanden sind. Für weitere Vogelarten bietet die Fläche keine typischen Lebensraumstrukturen.

Die Kreuzkröte ist im Geltungsbereich auszuschließen, da geeignete Habitatstrukturen fehlen.

#### 4.4 Datenabfrage bei der biologischen Station der Städteregion Aachen

Die Datenabfrage bei der biologischen Station erfolgte am 02.03.2022. In Beggendorf gibt es gemäß den Kartierungen der biologischen Station von 2021 noch sieben besetzte Steinkauz-Reviere, welche sich allerdings nicht im Untersuchungsgebiet befinden. Mit dem Steinkauz ist allenfalls als Nahrungsgast zu rechnen. Der biologischen Station liegen keine Erkenntnisse über andere planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vor.

## 5 Artenschutzprüfung 1

Nach der aktuellen europäischen und nationalen Naturschutzgesetzgebung müssen bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Durch das Vorhaben ist es möglich, dass europäische geschützte Tierarten der FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten betroffen sein können. Daher ist es erforderlich, Verstöße gegen die Artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen.

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz finden sich in § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Besonders geschützte Pflanzenarten sind vom Eingriff nicht betroffen, so dass sich eine diesbezügliche Diskussion erübrigt.

Die Durchführung der Artenschutzprüfung auf Grundlage §§ 7 und 44 BNatSchG wird entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben durchgeführt.

Die Daten des Fachinformationssystems geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW, das Fundortkataster @LINFOS, die Schutzgebietsverordnungen, die Datenabfrage bei der biologischen Station und eigene erhobene Daten dienen als Grundlage für die nachfolgende Artenschutzprüfung.



## 5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist die bauliche Entwicklung eines dörflichen Wohngebietes. Hierzu soll neben der Erneuerung der denkmalgeschützten Brauereifassade ein modernes Wohngebäude für generationengerechtes Wohnen errichtet werden. Es ist beabsichtigt auf dem nördlichen Flurstück 1104 (Lindenstraße 26) die alten Gebäude mit denkmalgeschützter Fassade als Wohnanlage wiederherzustellen. Auf den unbebauten Flurstücken 1327 und 1307 sollen neue Wohngebäude errichtet werden.

Die sich aus dem Bau und der anschließenden Nutzung des Wohngebietes ergebenden Konflikte werden im Folgenden dargestellt.

Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. In der Regel handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Zuwegungen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der hiesigen Ortslage bereits um eine bestehende Wohnsiedlung handelt. Tötungen und Verletzungen infolge der späteren Nutzung des Wohngebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Durch die Flächeninanspruchnahme der derzeit noch unbebauten Flurstücke im Süden des Geltungsbereichs, sowie der Erneuerung der bestehenden Gebäude kommt es zu einer dauerhaften direkten Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tierarten. Die Gebäude haben ein gutes Lebensraumpotenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse.

## **5.2 Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes**

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tierarten aus den folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützten Arten)
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tierarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2008).



### 5.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums

**Tab. 2:** Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tierarten.

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
<b>Säugetiere</b>		
Fledermäuse	JA	Die alte Bausubstanz bietet Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten.
<b>Vögel</b>		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Brutvorkommen sind in den angrenzenden Gehölzen und Hecken (Gärten und Randbepflanzungen) sowie am Gebäude zu erwarten. Durch die Bauarbeiten im betreffenden Bereich kann es zu einer temporären Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da es sich um ubiquitäre Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, kann die ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten werden.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Bluthänfling, Nachtigall (keine Raubvogelarten)	Nein	Im Eingriffsgebiet selbst sind keine geeigneten Gehölzstrukturen vorhanden. Gehölzbrütende Vögel des Umfeldes nutzen die Planfläche höchstens als Nahrungshabitat, sind aber aufgrund der Ausweichmöglichkeiten nicht darauf angewiesen.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Habicht, Mäusebussard, Sperber (Raubvogelarten)	Nein	Im Geltungsbereich sind keine geeigneten Horstbäume vorhanden. Eine Nutzung als Teil-Nahrungshabitat ist aufgrund der Größe des Eingriffsgebiet nicht essentiell.
Bodenbrütende Vogelarten und Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Baum- und Wiesenpieper	Nein	Der Untersuchungsraum hat keine ausgedehnten Ackerflächen. Gebiet zu kleinflächig. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Keine geeigneten Brutmöglichkeiten im geplanten Baubereich.
Gebäudebrüter und Eulen, z.B. Schwalben, Schleiereule, Turmfalke, Star	JA	Das alte Gebäude bietet ausreichend Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern.

Folgende Arten gelten im Weiteren Verlauf als planungsrelevant:

- Fledermaus
- Gebäudebrüter und Eulen
- „Allerweltsvogelarten

#### **5.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung 1**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1 wird in Bezug auf den Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf eine Bauzeitenregelung verwiesen, d.h. die Baufeldfreimachung soll nach Möglichkeit nicht zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres stattfinden. Abweichungen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen abzusprechen. Erheblichen Störungen für die Tierwelt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere der Vogelarten Mehlschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke als Gebäudebrüter können nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für diese Arten eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls nicht auszuschließen. Dazu kommt eine mögliche Zerstörung von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen durch die Kernsanierung des denkmalgeschützten Gebäudes. Untersucht wird zudem, ob der Steinkauz die Fläche als Nahrungshabitat nutzt.

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die genannten planungsrelevanten Arten nicht von vorneherein auszuschließen.

**Das potentiell mögliche Vorkommen von Gebäudebrütern und Fledermäusen wurde im Frühling/ Sommer 2022 vertieft überprüft.**

#### **6 Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2**

Da im Rahmen einer Artenschutzprüfung 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich ist, wurden im Frühjahr/Sommer 2022 vertiefende Geländeuntersuchungen für Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Im Folgenden wird die Erfassung der Arten und das Ergebnis der Untersuchung dargestellt:

##### Erfassung von Singvögeln:

Zur Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten Mehlschwalbe, Star und Turmfalke wurde das Gelände an vier Tagen begangen. Dabei wurde das Gebäude von außen zur Feststellung von Gebäudebrütern und das Umfeld (Steinkauz) beobachtet:



**Tab. 3:** Begehungsdaten des Geländes zur Erfassung planungsrelevanter Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Windstärke [Bft]
11.04.22	11:00 - 12:00 h	12	10	2-3
29.04.22	10:00 - 11:00 h	14	90	1
13.05.22	07:15 - 08:15 h	12	30	3
15.07.22	06:00 - 07:00 h	14	40	1-2

Im Verlauf der Brutvogeltermine konnten drei Vogelarten am Gebäude als Brutvögel beobachtet werden: Dohlen, Hausrotschwanz und Kohlmeise. Keine dieser Arten ist planungsrelevant. Ein Verlust von Brutstätten dieser Arten wird durch ihre Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit durch das Umfeld aufgefangen. Schwalbenarten wurden am Gebäude nicht angetroffen. Alte Nester stammen aus möglicherweise länger zurückliegenden Jahren bzw. Brutperioden.

Im Umfeld der Gebäude konnten noch Rotkehlchen, Buchfink, Grünfink, Blaumeise, Amsel, Zaunkönig, Türkentaube und Ringeltaube als Brutvögel festgestellt werden.

Bei diesen Vögeln handelt es sich um die sogenannten „Allerweltsvogelarten“ mit einer breiten Lebensraumamplitude, deren ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten wird.

Der Steinkauz konnte zu keiner der Begehungen nachgewiesen oder gesichtet werden.

Es konnten keine planungsrelevanten Vogelarten am Gebäude und im Umfeld festgestellt werden.

#### Erfassung von Eulen:

Zur Erfassung der Schleiereule wurde im Zuge der Gebäudebegehung nach eindeutigen Spuren wie Gewölle, Kot und Federn gesucht. Diese konnten nicht festgestellt werden. Es ist daher auszuschließen, dass die Schleiereule Teile des Gebäudes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzt.

#### Erfassung von Fledermäusen:

Zur Ermittlung von Fledermausquartieren wurden am Gebäude abendliche Ausflugkontrollen von Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, sowie morgendliche Einflugkontrollen von eine Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang mit jeweils drei Personen durchgeführt. Bei der Erfassung kamen die Ultraschalldetektoren Batlogger M und Pettersson D240X zum Einsatz.

Zusätzlich wurden in Gebäude 2 drei stationäre Aufnahmegeräte (sog. Horchboxen) für jeweils drei Nächte positioniert, um zu ermitteln, ob sich Fledermäuse in den beiden Stockwerken des Eiskellers oder dem offenen Dachstuhl befinden. Die Begehungsdaten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

**Tab. 4:** Begehungsdaten zur Erfassung von Fledermäusen

Art	Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag	Windstärke [Bft]
Ausflugkontrolle	19.05.22	21:20 - 22:20	21	10	0	0
Horchboxeinsatz	24.05.22 - 27.05.22	21:20 - 05:30	18-17 bei Aufstellung)	0	0	0
Einflugkontrolle	27.05.22	04:30 - 05:30	13	100	Zu Beginn leichter Nieselregen	2-3 (4 Böen)

Bei der Ausflugkontrolle am 19.05.22 konnten zwei Einzelquartiere der Zwergfledermaus festgestellt werden. Es wurde beobachtet, dass jeweils ein Tier unterhalb der Dachtraufe ausflog. Bei der Einflugkontrolle in der darauffolgenden Woche konnten hingegen keine Einflüge beobachtet werden. Vermutlich waren die Wetterbedingungen nicht optimal, so dass die Tiere bereits zu einer früheren Uhrzeit eingeflogen waren oder sie hielten sich zu dem Zeitpunkt in einem anderen Quartier auf.

Durch den Einsatz der Horchboxen konnten keine weiteren Quartiere nachgewiesen werden. Auf der im Dachstuhl positionierten Horchbox, wurde eine Rufsequenz einer Zwergfledermaus gegen 1h nachts aufgenommen. Diese stammt aber vermutlich von einem überfliegenden Tier, da es sich nur um eine Rufsequenzen handelte. Da der Dachstuhl offen ist, konnte das leistungsstarke Mikrofon diesen Ruf aufzeichnen.



Abb. 23: Festgestellte Einzelquartiere der Zwergfledermaus (blaue Sterne)

### 6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) und der Entkernung des Gebäudes resultieren. Dieser Verbotstatbestand, welcher nicht nur für planungsrelevante Tierarten gilt, kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Daher ist die Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitfensters 1. März bis 30. September durchzuführen.

Ggf. kann ein früherer Termin für die Bauarbeiten gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut mehr im Baufeld oder in den Gebäuden befindet. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung der Untere Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen.

Wochenstubenquartiere von Fledermäusen sind in den Gebäuden auf Basis der Untersuchungsergebnisse mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen. Einzelquartiere von Zwergfledermäusen konnten nachgewiesen werden. Entkernungsarbeiten und sonstige Abrissarbeiten sollen daher erst nach den ersten Frösten, also ab November, vorgenommen werden.



**Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.**

Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs der Wohnbebauung sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

## **6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Das Ergebnis der Kartierung im Frühling / Sommer 2022 zeigt, dass die Mehlschwalbe, Stare, die Schleiereule und der Turmfalke als Gebäudebrüter sicher ausgeschlossen werden können. Im Umfeld der Gebäude konnten keine weiteren planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand ebenfalls nicht anzunehmen.

**Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 2:**

**Es sind keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.**

## **6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten und der Entkernung der Gebäude resultieren. Während der Kartierung konnten auf der Planfläche keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden. Als nicht planungsrelevante Vogelart konnte der Hausrotschwanz als Brutvogel am Gebäude festgestellt werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird empfohlen, diesen Verlust durch die Montage von zwei Hausrotschwanznistkästen an die neue Bausubstanz zu kompensieren.

Ein Verlust von relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, insbesondere Wochenstubenquartiere der an Gebäuden lebenden Zwergfledermaus, ist nicht anzunehmen. Der Verlust von Einzelquartieren von Zwergfledermaus-Männchen muss nicht ersetzt werden, da jede Bausubstanz inkl. der neu zu erwartenden Bausubstanz Quartiermöglichkeiten bietet und in der Siedlung viele Ausweichmöglichkeiten bestehen.

**Insofern sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.**

Für weitere Artengruppen ist nicht mit Lebensraumverlusten zu rechnen.

## **7 Zusammenfassung**

Die Stadt Baesweiler plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Quartierentwicklung alte Brauerei / südlich Lindenstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines dörflichen Wohngebiets im Zentrum von Beggendorf zwischen der Lindenstraße und der Carl-Alexander-Straße in der Städteregion Aachen.

Zu diesem Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Auf Basis einer Datenrecherche erfolgte zunächst eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP I. In dieser Prüfung konnten Verbotstatbestände für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Folglich wurden im Frühjahr/Sommer 2022 Kartierungen der genannten Artengruppen durchgeführt. Es konnten keine planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet festgestellt werden. Hinweise auf relevante Fledermausvorkommen, wie z.B. eine Wochenstube der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus, konnten nicht gefunden werden.

Auf Basis der Ergebnisse aus den Kartierungen erfolgte eine Bewertung des Vorhabens im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe II.

Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, vorbereitende Arbeiten) ist außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres vorzunehmen. Eine Abweichung davon ist nur nach vorheriger Kontrolle und Abstimmung mit der UNB der Städteregion Aachen abbildbar. Einzelne Fledermäuse könnten zu allen Zeiten am Gebäude quartieren. Massive Abrissarbeiten von Fassadenteilen sind daher ab November bis Ende Februar möglich.

Erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht abbildbar.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für planungsrelevante Vogelarten nicht zu erwarten. Einzelne Fledermausquartiere müssen nicht ersetzt werden, da jede Bausubstanz inkl. der neu zu erwartenden Bausubstanz Quartiermöglichkeiten bietet und in der Ortslage Beggendorf zahlreiche Ausweichmöglichkeiten bestehen. Kopfstarke Kolonien oder Wochenstubenquartiere konnten in den alten Gebäuden nicht nachgewiesen werden.

Eine Beeinträchtigung weiterer Artengruppen kann auf Basis der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.

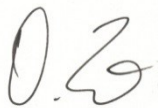
Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

**M 1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar. Entkernung der Gebäude ab November bis Ende Februar.**

Als Vorsorgemaßnahme sollten im Bereich der neuen Bausubstanz 2 Stück künstliche Nisthilfen für den Hausrotschwanz installiert werden.

**Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Bauvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.**

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert